Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute 01/20

alimpuls

Strategie 2020

EINE KRITISCHE ÜBERPRÜFUNG

Josiane Keller
SVA-Vorstandsmitglied

An der Jubiläums-Generalversammlung vom 12. Mai 2010 hatte der Vorstand in einer Kurzpräsentation die «Strategie 2020» vorgestellt. Sinnbildlich wurde aufgezeigt, dass das SVA-Schiff zehn Jahre nach seiner Gründung seetauglich war, voll beladen den Hafen verliess und auf das offene Meer hinausschwamm. Der SVA sollte nun mit vollen Segeln den gesetzten Zielen am Horizont entgegensteuern, neugierig auf spannende Begegnungen, gewappnet gegen kleine und grosse Stürme und bereit sein, auch mal einen Umweg nehmen zu müssen.
Am 20. Oktober 2010 wurden an einer ausserordentlichen Generalversammlung die vom Vorstand in drei Workshops entwickelten Ziele sowie das neue Logo mit den Slogans «stark – vertraut – aktiv» verabschiedet.

Es ist nun an der Zeit, die damals angestrebten Strategie-Ziele kritisch zu überprüfen und auszuwerten.

stark

EINFLUSSSTARK, MITGLIEDERSTARK, KOMPETENT

Der SVA ist die Nummer 1 bezüglich Ausbildung, Weiterbildung und Fachkompetenz in Alimentenfragen.
Die seit 2001 in Zusammenarbeit mit der ZHAW angebotene Grundausbildung zur Alimentenfachperson wird seit 2019 als CAS angeboten, womit der steigenden Bedeutung dieser Ausbildung Rechnung getragen wird. Zusätzlich zum jährlich stattfindenden dreitägigen Einführungskurs und der Fallwerkstatt organisiert der SVA pro Jahr drei bis vier eintägige Weiterbildungsangebote zu aktuellen Themen.

Der SVA nimmt Einfluss auf politische Meinungsbildungsprozesse.
SVA-Ehrenpräsidentin Rose Nigg war massgeblich an dem vom Bundesrat am 4. Mai 2011 verabschiedeten «Harmonisierungsbericht» beteiligt. Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga lud den SVA an die beiden Runden Tische «Gemeinsames Sorgerecht? Das Kind im Mittelpunkt» und «Gemeinsame elterliche Verantwortung – das Kind im Zentrum» ein.
Der SVA erstellte Vernehmlassungen zur OR-Revision des Verjährungsrechts, des ZGB (Kindesunterhalt), der ZPO (Art. 296a), des Freizügigkeitsgesetzes sowie dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). Ausserdem wurde der SVA in die Begleitgruppe «Inkassohilfe Verordnung» (InkHV) einberufen und ist in regelmässigem Austausch mit dem Bundesamt für Justiz.
SVA-Präsident Karl Vogler war in seiner Zeit als Nationalrat (2011–2019) sehr interessiert an gesellschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragestellungen und den möglichen Handlungsoptionen der Politik zur Lösung dieser Fragen. Er hat dies mit diversen Postulaten (zuletzt 19.3105: Familien schützen und Gemeinwesen entlasten – Prüfung der Ratifikation des Haager Unterhaltsübereinkommens) unterstrichen.

Der SVA stärkt den Status und die fachliche Anerkennung der Alimentenfachleute. Die Alimentenarbeit wird von ausgebildeten ALH-Mitarbeitenden geleistet.
Hier sei auf die Grundausbildung und die Weiterbildungskurse sowie die Einführung der InkHV hingewiesen: «Die Kantone werden verpflichtet, mindestens eine Fachstelle zu bezeichnen und für eine adäquate Ausbildung der Mitarbeitenden zu sorgen.»

Der SVA bietet die wichtigste und aktuellste Online-Plattform für Information und Beratung im Alimentenwesen.
Am 17. September 2017 wurde die vollkommen neu gestaltete SVA-Website aufgeschaltet. Vor allem die Rubriken «Rechtliche Fragen» und «Häufigste Rechtsfragen und Antworten» sowie die Datenbank mit Links zu neuesten Gerichtsentscheiden sowie Gesetzesartikeln und -sammlungen sind sehr gut besucht.
Der Informationsfluss wird ergänzt mit jährlich sechs Newslettern und drei Ausgaben der Verbandsbroschüre «Alimpuls».

Der SVA hat bis 2015 250 Mitglieder.
Aktuell hat der SVA 114 Einzel- und 99 Kollektiv-, also total 213 Mitglieder. Die in den letzten Jahren vermehrten Regionalisierungen bzw. Zusammenführungen von Alimentenhilfestellen hat zu einem kontinuierlichen Übergang von Einzel- zu Kollektivmitgliedschaften geführt.

vertraut

PRÄSENT, BEKANNT, GEFRAGT

Ausbildungen und Kurse des SVA sind allen Regionen der Schweiz zugänglich.
Allen Anstrengungen zum Trotz haben sich die unterschiedlichen Organisationsformen und -strukturen in der deutschen und lateinischen Schweiz (nicht zuletzt wegen der Sprachbarrieren) leider noch nicht überwinden lassen.
Der Vorstand setzt sich trotzdem weiterhin intensiv dafür ein, dass in Zusammenarbeit zumindest mit der Westschweiz ein gemeinsames Bildungsangebot möglich werden könnte.

Der SVA ist in jedem Kanton durch kompetente ALH-Fachpersonen präsent. Die Praxis und Erfahrung aus allen Kantonen fliessen in die SVA-Arbeit ein.
Eine ausgewogene personelle Zusammensetzung des Vorstandes und der Fachgruppen ist dem SVA ein grosses Anliegen.
Da einige grosse Städte und Kantone jedoch eigenständig und autonom bleiben wollen, ist ein ungehinderter und zeitnaher Austausch von Informationen leider nicht immer möglich.

Der SVA ist in Presse, Fachmedien und öffentlichen Diskussionen mit seiner Meinung präsent. Der SVA ist gefragt.
Wie erwähnt ist der SVA in der Politik ein verlässlicher und gefragter Ansprechpartner und wird in der Fachwelt wahr- und ernstgenommen.
Vor allem dies ist dem Vorstand wichtig, und die Präsenz in der Presse wurde daher nicht forciert.

Der SVA verfügt über eine eigene Datenbasis und Kennzahlen und ist dadurch die wichtigste Anlaufstelle für Verwaltung, Politik und andere Interessierte.
Ausser den Angaben des Bundesamtes für Statistik sind relevante Alimentenhilfe-Daten nicht verfügbar und können darum vom SVA nicht aufbereitet werden.
Der SVA hat mit den selbst verfassten Papieren «Funktions- und Verantwortungsdiagramm», «Professionelle Handlungskompetenz von Sachbearbeiter/innen Alimentenhilfe» und der «Grundlagen zur Berechnung der Fallbelastung von Alimenteninkasso / Alimentenbevorschussung» eigene Unterlagen erstellt.
Zuletzt hat die 2018 durchgeführte Mitgliederumfrage wertvolle (interne) Hinweise geliefert.

Strategie 2020

aktiv

ENGAGIERT, AUSBILDEND, BERATEND

Der SVA berät Institutionen im Aufbau von Prozessen und Strukturen im Alimentenwesen.
Die Mitgliederumfrage 2018 hat gezeigt, dass die Einführung von neuen Mitarbeitenden direkt an deren Arbeitsplatz, die spezifische Schulung von Mitarbeitenden vor Ort, die Stellen- und Springervermittlung, die Springer-Einsätze bei personellen Engpässen oder bei Überlastung, die Analyse von Arbeitsabläufen im Alimentenbereich, die Beratung und Unterstützung beim Aufbau von Arbeitsprozessen im Alimentenbereich, die individuelle Beratung von Organisationen, Behörden und Institutionen sowie die Kantonsspezifischen Dienstleistungen teilweise noch zu wenig bekannt sind und vom SVA künftig besser beworben werden müssen.

Die Mitglieder des SVA sind in ERFA-Gruppen vernetzt und aktiv - aus ihnen wächst die SVA-Präsenz in den Kantonen und Gemeinden.
Der SVA bietet individuelle Unterstützung beim Aufbau von regionalen oder kantonalen ERFA-Gruppen sowie bei der Organisation und Durchführung von ERFA-Treffen.
Auch diese Dienstleistung muss noch mehr bekannt gemacht werden.

Der SVA unterhält neben der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit professionelle Strukturen für die Erbringung von Dienstleistungen von mindestens 100 Stellenprozenten.
Ab dem 1. Januar 2017 ist die EMHO Management mit der Geschäftsführung des SVA beauftragt.
In enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand wird dieser von administrativen und operativen Aufgaben entlastet.

Neue Beratungsangebote und Produkte generieren Einnahmen, um neben der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit kompetente Dienstleistungen im Umfang einer Vollzeitstelle zu finanzieren.
Der Ausbau von Weiterbildungs- (Einführungskurs und Fallwerkstatt) sowie von Dienstleistungsangeboten (z. B. Kantonale Aufträge) sowie die kostenpflichtige Beantwortung der Rechtlichen Fragen ermöglichen unter anderem die Finanzierung der SVA-Geschäftsstelle.

FAZIT

Der SVA darf ohne falschen Stolz resümieren, dass die Umsetzung und Erreichung der Strategie-Ziele weitgehend gelungen ist und bedankt sich bei seinen Mitgliedern und allen sonstigen Beteiligten für ihre tatkräftige Unterstützung. Unter ihrer Mithilfe hat sich der SVA im Alimentenwesen fest etabliert und ist ein kompetenter Partner für seine Mitglieder, für Behörden, Institutionen und nicht zuletzt für die Politik.

Nach der Generalversammlung 2020 liegt es nun in der Verantwortung des dann aktuellen Vorstandes, die Strategie für die nächsten Jahre zu erarbeiten und das SVA-Schiff weiterhin auf Kurs zu halten.

TERMINE / KURSANGEBOTE

11. MAI 2020: GENERALVERSAMMLUNG IN BERN

Wie bekannt, wird Frau Bundesrätin Viola Amherd den SVA an seiner 20. Generalversammlung als Gastrednerin beehren!
Der SVA ruft in Erinnerung, dass Anträge von Mitgliedern laut Art. 14 der Statuten spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen sind. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.
Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden wird den Mitgliedern rechtzeitig, das heisst spätestens einen Monat vor der Generalversammlung zugeschickt.

17. MÄRZ 2020: VOLLJÄHRIGENUNTERHALT

Welche Voraussetzungen müssen für den Volljährigenunterhalt erfüllt sein? Welche Auswirkungen hat der Eintritt in die Volljährigkeit auf die Inkassotätigkeit? Was muss geregelt werden zwischen dem volljährigen Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind lebt? Was sind mögliche Formulierungen im Rechtstitel?

Seminarleitung
Yolanda Mutter, ZHAW Soziale Arbeit, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Zürich

15. JUNI 2020: EINLEITUNG DER BETREIBUNG INKL. BESEITIGUNG DES RECHTSVORSCHLAGES

Wer ist örtlich zuständigkeit im Betreibungsverfahren? Wie werden Fristen berechnet? Wie läuft das Rechtsöffnungsverfahren ab? Wie wird das Rechtsöffnungsbegehren formuliert?

Seminarleitung
Todic Bogdan, Leiter des Betreibungsamtes St. Gallen

EINSTEIGER- BZW. AUFFRISCHUNGSKURS

22. Juni 2020: Organisation der Alimentenhilfe
24. Juni 2020: Durchführung der ALBV / Gütliches Inkasso
September 2020: Rechtliches Inkasso

Seminarleitung
Eliane Frey und Josiane Keller, SVA-Vorstandsmitglieder

MAI 2020: FALLWERKSTATT

HERBST 2020: VORSTELLEN DER INKASSO-HILFEVERORDNUNG

Genauere Infos zu diesen beiden Kursen folgen demnächst.

Detaillierte Kursprogramme und Anmeldungen:
www.alimente.ch

schon gewusst?

INTERESSANT UND ZUKUNFTSWEISEND

ERHÖHUNG DER KANTONALEN FAMILIENZULAGEN

Per 1. Januar 2020 wurden in den Kantonen Basel-Stadt, St. Gallen, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden die Kinder- und Ausbildungszulagen erhöht. Detaillierte Angaben unter:
https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/EAK/publikationen/mitteilungs-archiv/erhoehung-der-kantonalen-familienzulagen-ab-1--januar-2020-.html

KEINE KÜRZUNG DER IV-KINDERRENTEN

IV-Rentnerinnen und -Rentner sollen für ihre Kinder nicht weniger Geld erhalten. Gegen den Willen seiner Kommission verzichtete der Nationalrat in neuer Zusammensetzung darauf, die Kinderrenten um einen Viertel zu senken. Auch im Ständerat war eine Kürzung chancenlos gewesen.
https://www.parlament.ch/de/services/news/seiten/2019/20191210092522286194158159041_bsd042.aspx

VERZUGSZINS FÜR UNTERHALTSBEITRÄGE

Ein Basler musste seiner Frau für die Dauer des Scheidungsverfahrens monatlich CHF 3000.- Unterhalt bezahlen. Er weigerte sich, worauf ihn seine Frau betrieb und zusätzlich fünf Prozent Verzugszins ab Fälligkeit der Unterhaltszahlungen forderte. Im Rechtsöffnungsverfahren war umstritten, ab wann die Verzugszinsen geschuldet waren, denn ein Schuldner, der mit der Zahlung von Renten im Verzug ist, hat bekanntlich erst vom Tag der Anhebung der Betreibung an Verzugszinse zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 OR). Das Bundesgericht hat nun erstmals entschieden, dass familienrechtliche Unterhaltsbeiträge unter den Begriff der Renten fallen. Ausschlaggebend sei die Anknüpfung an den Zweck der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge (und der Invalidenrenten), welche nicht für eine gewinnbringende Anlage, sondern für den laufenden Bedarf des Gläubigers bestimmt seien. Diesem Verständnis sei der Vorzug zu geben, da es dem Wesen des Verzugszinses besser gerecht werde: Verzugszinsen sind Ausgleich dafür, dass der Geldgläubiger aus der geschuldeten Summe keinen Nutzen ziehen kann. Diese Schadensfiktion sei für Renten und namentlich familienrechtliche Unterhaltsbeiträge nicht gerechtfertigt, weshalb der Gläubiger, wenn er trotzdem Verzugszinsen beanspruchen wolle, den erhöhten Anforderungen von Art. 105 Abs. 1 OR genügen müsse. Sodann ergänzte das Bundesgericht, dass mit dem Ausdruck «Tag der Anhebung der Betreibung» gemäss Art. 105 Abs. 1 OR nicht die Zustellung des Zahlungsbefehls gemeint sei, sondern bereits die Stellung (Postaufgabe) des Betreibungsbegehrens.
BGer 5A_579/2018 vom 30.4.2019

VOR DER HEIRAT VEREINBARTE ALIMENTE

Vor der Heirat verpflichtete sich ein Mann, seiner Frau nach einer allfälligen Trennung monatlich CH 20 000.- zu bezahlen. Bei der Scheidung verweigerte das Zivilgericht Basel der Frau die vereinbarten Unterhaltsbeiträge. Die Frau prozessierte erfolgreich bis vor das Bundesgericht. Dieses hielt fest, dass man Alimente bereits vor der Heirat per Vertrag gültig festlegen könne. Allerdings müsse die Vorinstanz prüfen, ob diese zum Zeitpunkt der Scheidung in der vereinbarten Höhe angemessen seien.
BGer 5A_778/2018 vom 23.8.2019

VORSORGEGELDER NUR FÜR TREUE PARTNER

Nach dem Tod einer Frau forderten ihr Lebenspartner und ihre Eltern von der Pensionskasse das Alterskapital. Obwohl laut Reglement ein Konkubinatspartner den Eltern vorgeht, hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Klage der Eltern gut. Da der Mann gleichzeitig eine andere Freundin gehabt und mit ihr zwei Kinder gezeugt habe, liege keine eheähnliche Beziehung vor. Vorsorgegelder gebe es jedoch nur für Konkubinatspartner bei gleicher Treue und gleichem Beistand wie in einer Ehe.
Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil BV.2016.00102 vom 12.7.2019

AUSSCHLAGUNG EINER ERBSCHAFT

Wer erbt, übernimmt nicht nur Vermögen, sondern auch vorhandene (Unterhalts)-Schulden des/der Verstorbenen. Die Frist für eine Ausschlagung beträgt im Normalfall drei Monate. Wer von einer Erbschaft erfährt und nichts unternimmt, akzeptiert diese. Wer die finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen nicht kennt, kann innert einem Monat ein öffentliches Inventar verlangen. Auch Minderjährige können ein Erbe ausschlagen, doch muss die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden.
Saldo 16/2019

80 MILLIONEN UNBEZAHLTE ARBEITSSTUNDEN

2016 leisteten laut BFS rund 300 000 vornehmlich weibliche Teilzeit-Erwerbstätige für hilfs- und pflegebedürftige, nahestehende Personen insgesamt 80 Millionen unbezahlte Arbeitsstunden. Dies entspricht einem jährlichen Geldwert von CHF 3,7 Milliarden! Angesichts der wachsenden Anzahl älterer Menschen, der Zunahme Kinderloser und der stetig steigenden Erwerbsquote bei den Frauen rechnet das BFS bis 2030 mit einem Anstieg der Pflegeausgaben auf CHF 17,8 Milliarden pro Jahr.
Grosseltern-Magazin #12-2018 & #01-2019

IMPRESSUM

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, erscheint zwei- bis dreimal jährlich
Auflage: 500 Exemplare
Redaktion: Josiane Keller, Soziale Dienste, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon, josiane.keller@arbon.ch
Konzept: Daniela Herzig
Druck: Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, 9201 Gossau
Präsident: Karl Vogler, Sarnenstrasse 3, 6064 Kerns, info@alimente.ch
Geschäftsstelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA, Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen, T 044 954 02 04, info@alimente.ch
Anmeldung als Mitglied: anmeldung@alimente.ch
Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: Fr. 100.–, Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder: Fr. 300.– bis Fr. 900.– abgestuft nach Anzahl der Mitarbeitenden